# 14-

## Vollstreckbare Ausferligung

Amtsgericht Frankfurt am Main HISANWALTE

KORMMEIER & PARTNER
am Main HISANWALTE

1 1. Oez. 2009

AL EINGANG

2

Laut Protokoll verkündet am: 24.11.2009 **Hummei** 

Justizangestellte

Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle

URTEIL

Im Namen des Volkes

Im Rechtsstreit

Aktenzeichen:

31 C 1514/09 - 10

DigiProtect Gesellschaft zum Schutze digitaler Medien mbH, g.v.d.d. GF Alex Besparis, Krögerstraße 2, 60313 Frankfurt,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwalt Dr. Udo Kornmeier, Hansaallee 23, 60322 Frankfurt,

Gz.: 122/09 OS/ah,

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwalt !

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Abteilung 31

durch Richterin am Amtsgericht

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3.11.2009 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 801,80 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.05.2009 zu zahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand:

Die Klägerin macht urheberrechtliche Schadensersatzansprüche Sowie Ersatz von Abmahnkosten geltend.

Die Firma ist Produzentin und Inhaberin der Tonträgerrechte an der Tonaufnahme

Durch eine Reihe von

Auswertungsverträgen übertrug die die

Rechte nach § 85 UrhG und §§ 15-20 UrhG exklusiv an die

Mit Vertag vom in Verbindung mit dem Anhang vom übertrug die in Bezug auf die oben bezeichnete Tonaufnahme der Klägerin das ausschließliche Recht, die Tonaufnahme über dezentrale Computernetzwerke auszuwerten.

Die Klägerin beauftragte die mit der Überwachung von Filesharing-Netzwerken im Hinblick auf die Verletzung von Rechten der Klägerin an obengenannter Tonaufnahme.

Am um Uhr erfasste die einen Nutzer mit der IP-Adresse der die obengenannte Tonaufnahme zum Download anbot.

Diese IP war zu diesem Zeitpunkt dem Anschluss des Beklagten zugeordnet.

Mit Abmahnschreiben vom 28.01.2009 mahnte die Klägerin durch ihre Anwälte den Beklagten ab und forderte ihn zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bis zum 11.02.2009 auf.

Der Beklagte erklärte durch Anwaltsschreiben vom 02.02.2009 (vgl. Bl. 64 f. d.A.), er habe die Tonaufnahme ausschließlich zu privaten Zwecken heruntergeladen, die Datei habe er bereits vor Erhalt des Abmahnschreibens gelöscht. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Schreiben, Bl. 64-65 d.A., Bezug genommen.

Hierauf reagierte die Klägerin mit Schreiben vom 09.02.2009 und erklärte, dass mit dem Herunterladen eines Titels über ein Peer-2-Peer-Netzwerk die öffentliche Zugänglichmachung des Tonträgers automatisch einhergehe, zog ihr ursprüngliches Vergleichsangebot zurück und begehrte Ersatz der Abmahnkosten auf Basis einer 1,3-fachen Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von EUR 10.000,00 zzgl. Post- und Telekommunikationspauschale, insgesamt EUR 651,80, sowie Schadensersatz in Höhe von EUR 150,00.

Nachdem der Beklagte gegen den von der Klägerin gegen ihn erwirkten Mahnbescheid, der ihm amm12.05.2009 zugestellt wurde, Widerspruch eingelegt hat, verfolgt die Klägerin ihr Begehren im streitigen Verfahren weiter.

Die Klägerin beantragt, 🕦

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin EUR 801,80 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Zinssatz der EZB seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt die Ansicht, das Amtsgericht Frankfurt sei nicht örtlich zuständig. Die Voraussetzungen des § 32 ZPO seien nicht erfüllt.

Im Übrigen sei die Klägerin nicht aktivlegitimiert.

Außerdem seien die Abmahnkosten überhöht und auf Eur 50,00 zu begrenzen.

### Entscheidungsgründe:

I.

Das Amtsgericht Frankfurt am Main ist örtlich zuständig nach § 32 ZPO. Denn die ins Internet gestellte Musikaufnahme konnte auch in Frankfurt am Main abgerufen werden. Damit liegt der Begehungsort auch in Frankfurt.

Soweit die Beklagte unter Berufung auf das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt vom 21.08.2009, Az. 31 C 1141/09-16, von der Unzuständigkeit des Amtsgerichts Frankfurt ausgeht, folgt das Gericht der Argumentation des zitierten Urteils nicht. Dort wird unter Bezugnahme auf BGH NJW 1977, 1590 ff., ausgeführt, dass es auf einen vom Handlungsort unterschiedlichen Ort des Erfolgseintritts nur dann ankommen könne, wenn ohne den Erfolg die Handlung nicht vollendet wäre. Dies sei vorliegend nicht der Fall, da die Handlung, das Anbieten selbst, bereits alle Voraussetzungen des Rechtsverstoßes erfülle.

Hier ist es aber so, dass eben die Handlung - das Anbieten unabhängig vom tatsächlichen Aufenthaltsort des den Titel zum Download für andere Bereithaltenden überall dort erfolgt, wo auf das Internet zugegriffen werden kann. Handlung ist nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht lediglich die Anforderung und Freigabe des Titels per Mausklick oder Tastatureingabe, die - per Internet automatische örtlich unbegrenzte - Verfügbarmachung ist ebenfalls Teil der

Verletzungshandlung. Handlung und Erfolg sind im Fall der Zugänglichmachung nach § 19a UrhG nicht zu trennen.

II.

Die Klägerin hat zunächst gegen den Beklagten Anspruch auf Lizenzschadensersatz nach §§ 97 Abs. 2, 85, 19a UrnG in Höhe von EUR 150,00.

Die Klägerin ist zur Geltendmachung urheberrechtlicher Ansprüche wegen Verletzung der Rechte aus § 19a UrhG aktivlegitimiert.

Sie hat substantiiert die mehrstufige Kette der Rechtsübertragungen, auf die sie sich stützt, dargelegt. Das Cover der CD mit P-Vermerk ist zudem in Kopie vorgelegt worden, die Rahmeneckwertvereinbarung gleichfalls. Vor diesem Hintergrund ist das pauschale Bestreiten der Beklagten als unsubstantiiert zu werden und damit unbeachtlich.

Durch das rechtswidrige Angebot der Tonaufnahme in einem Peer-2-Peer-Netzwerkist die Klägerin auch in ihren Rechten nach § 19a UrhG verletzt. Dass der Beklagte die streitgegenständliche Tonaufnahme auf seinen Rechner geladen und damit zugleich anderen Teilnehmern des Netzwerks zur Verfügung gestellt, mithin öffentlich zugänglich gemacht hat, ist im Kern unstreitig.

Unerheblich ist hierbei, ob der Beklagte nach Abschluss des Downloadvorgangs die Datei aus der fraglichen Festplattenpartition, welche einen Zugriff anderer Netzwerkteilnehmer erlaubte, entfernt hat. Unerheblich ist insoweit auch, dass er die Datei bereits vor Erhalt der Abmahnung durch den Kläger gelöscht hat.

Dass der Beklagte zumindest fahrlässig gehandelt hat. Macht ein Teilnehmer einer Internettauschbörse anderen Teilnehmern Tonaufnahmen, die sich auf seiner Festplatte befinden, öffentlich zugänglich, so handelt er zumindest unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

Die Höhe des Schadens kann die Klägerin nach § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG auf Grundlage der entgangenen Lizenzgebühr berechnen. Entscheidend ist hier, was bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalls als angemessene Lizenzgebühr vereinbart worden wäre.

Vorliegend schätzt das Gericht in ständiger Rechtsprechung den Lizenzschaden bei einer Tonaufnahme auf EUR 150,00.

#### III.

Die Klägerin kann vom Beklagten weiterhin gemäß § 97 Abs. 1 S. 2 UrhG Ersatz der für die Abmahnung erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Die Abmahnung war berechtigt. Dass der Beklagte Rechte der Klägerin verletzt hat, wurde bereits dargelegt. Dass er bereits vor Erhalt der Abmahnung die entsprechende Datei wieder gelöscht hatte, ändert hieran zunächst nichts.

Die erforderlichen Aufwendungen sind hier die durch die Einschaltung der klägerischen Prozessbevollmächtigten angefallenen Rechtsanwaltskosten.

Diese sind der Höhe nach nicht zu bestanden. Der zugrundegelegte Gegenstandswert von EUR 10.000,00 entspricht dem regelmäßig von den Gerichten festgesetzten Streitwert für Klagen auf Unterlassen der weiteren öffentlichen Zugänglichmachung einer Tonaufnahme (§§ 23 Abs. 1 S. 3 RVG,

48 Abs. 1 GVG, 3 ZPO). Auch der Ansatz einer 1,3-fachen Geschäftsgebühr (VV RVG 2300) sowie der Pauschale nach VV RVG 7002 (EUR 20,00) ist nicht zu beanstanden, so dass sich Gesamtansprüche auf Zahlung von EUR 651,80 ergeben.

Diese sind auch nicht nach § 97a Abs. 2 UrhG auf EUR 100,00 zu begrenzen.

Soweit ersichtlich, sind zu der Frage der Anwendbarkeit des § 97a Abs. 2 UrhG auf Urheberrechtsverstöße in Filesharing-Netzwerken noch keine gerichtlichen Entscheidungen veröffentlicht. Lediglich das LG Köln, Urteil vom 13.05.2009, 28 O 889/08, hat sich - § 97a Abs. 2 UrhG war auf den dortigen Fall noch nicht anwendbar - wenig überraschend dahingehend geäußert, dass bei Zugänglichmachung von 964 Dateien wohl nicht mehr als "unerhebliche Rechtsverletzung" einzuordnen sein dürfte.

Allerdings kann eine solche Begrenzung nur in einem einfach gelagerten Fall erfolgen. Das Gericht ist hier der Auffassung, dass es in Filesharing-Fällen an diesem Merkmal fehlt. Ein einfacher Fall liegt nämlich nur dann vor, wenn der Fall weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht Schwierigkeiten aufweist, bei denen das Vorliegen einer Rechtsverletzung also quasi auf der Hand liegt.

Hierzu dürfte auch zu rechnen sein, dass der Rechtsverletzer ohne Schwierigkeiten zu ermitteln ist. Dies ist bei den immer wieder angeführten, in der Gesetzesbegründung aufgeführten Beispielen (öffentliches Zugänglichmachen eines Stadtplanausschnitts der eigenen Wohnungsumgebung, öffentliches Zugänglichmachung eines Liedtextes, Verwendung eines Lichtbildes in einem privaten Angebot einer Internetversteigerung) auch der Fall, jedenfalls dann, wenn die Internetseite, auf der die Verletzung sich ereignete, ein ordnungsgemäßes Impressum aufweist.

Demgegenüber bedarf es zur Ermittlung des Rechtsverletzers in Filesharing-Fällen, nachdem bereits zur Ermittlung des Verstoßes ein eigens für diesen Zweck ermitteltes Programm zum Einsatz kam, eines Antrags auf Erlass eines Gerichtsbeschlusses nach § 101 Abs. 9 UrhG und nachfolgend eines Auskunftsverlangens an den Provider.

Auch dem Gericht ist klar, dass hier faktisch ein
Massengeschäft betrieben wird, in dem Gerichtsbeschlüsse und
nachfolgend Auskünfte für eine Vielzahl von IP-Adressen en
block eingeholt werden. Das Gesetz spricht aber nicht vom zu
treibenden Aufwand (den auch Hoeren in CR 2009, 378 seiner
Bewertung zugrundezulegen scheint), sondern von einem
"einfach gelagerten Fall". Ist die schon Ermittlung des
Rechtsverletzers nur über Einschaltung der Gerichte möglich,
dürfte bereits dies der Annahme eines einfach gelagerten
Falles entgegenstehen.

IV.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

Ausgefertigt
Frankfurt (M), den 0 1. DEZ. 2009

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle